

C Verfahren

„Bebauungsplan der Innenentwicklung“
nach § 13 a BauGB

Änderung: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ____201_ die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß wurde am ____201_ ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden:
Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03.09.2018 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom ____ bis ____

Ort und Zeit der Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 22.07.2019 wurde gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ erneut ausgelegt.

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte erneut in der Zeit vom ____ bis ____

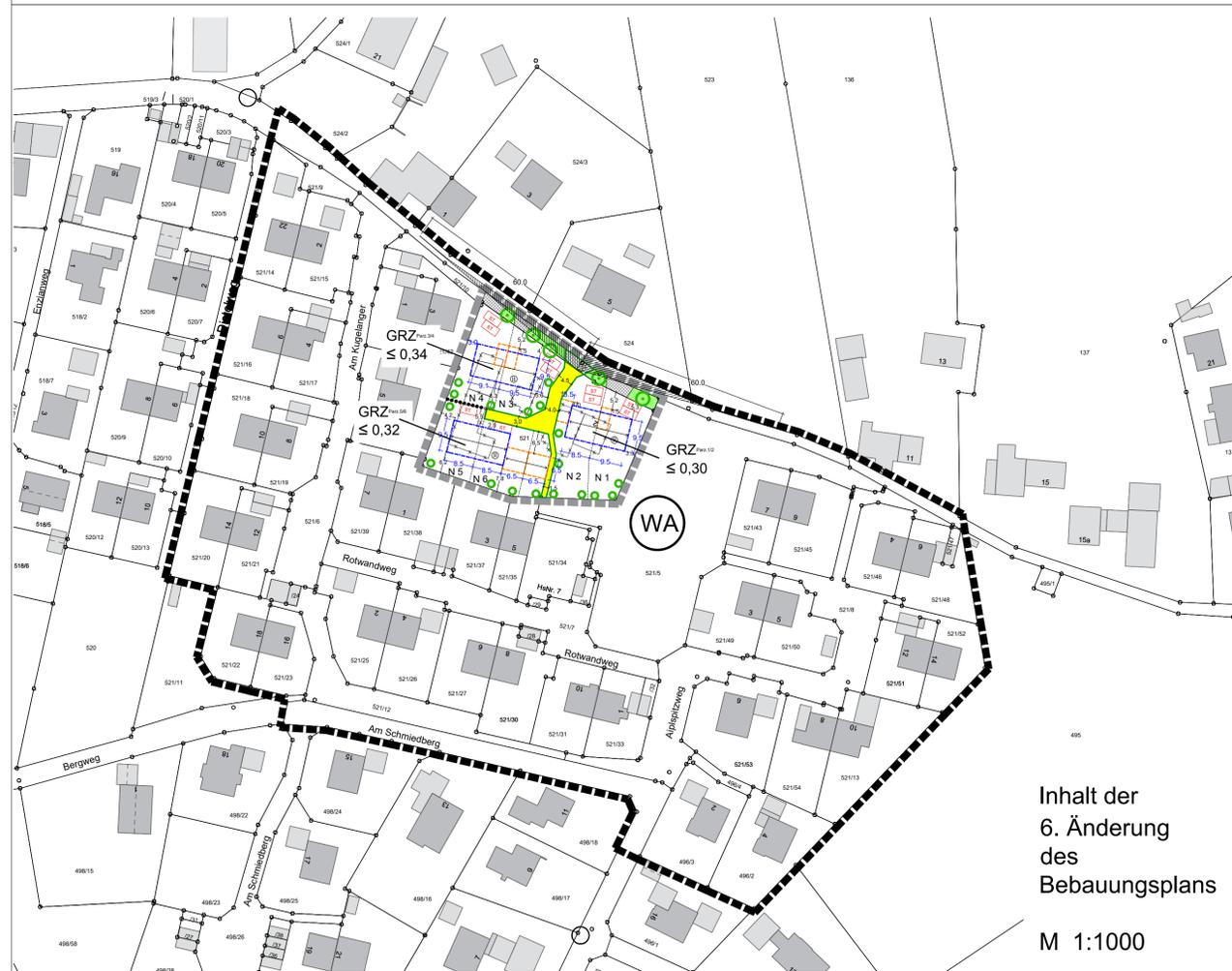
Ort und Zeit der Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ____ die 6. Änderungsfassung des Bebauungsplan in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am ____; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom ____ in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Weyarn, den

Leonhard Wöhr, 1. Bürgermeister



A Festsetzung durch Planzeichen

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

⊙ allg. Wohngebiet, vgl. textliche Festsetzung zur 6. Änderung

● Abgrenzung: unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

GRZ ≤ 0,3 Grundflächenzahl lt. Planeinschrieb, z.B. GRZ max. 0,3
das bedeutet, dass max. 30% der Grundstücksfläche mit Hauptanlagen (Hauptgebäude, Terrassen, Wintergarten, Balkone, Eingangsüberdachung) überbaut werden dürfen.
Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf diese Grundfläche um bis zu 60% für Garagen u. Stellplätze mit ihren Zufahrten und für Nebenanlagen i.S. des § 14 überschritten werden.

█ Bereich der Neuordnung FINr. 521 u. 521/10 T
>> 6. Änderung des Bebauungsplans
(die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans, inkl. der Änderungen dazu, sind auch für den Neuordnungsbereich anzuwenden)

--- Baugrenze

--- Baugrenze Nebenanlage (Garage)

Ⓜ Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

↔ Ausrichtung der Firstlinie (Dachform > gleichschenkeliges Satteldach)

Maßangaben als Höchstwerte (Länge u. Breite) für Haupt- u. Nebengebäude
(die Maßgaben zu den Gebäudetypen des urspr. Bebauungsplans sind im Bereich der Neuordnung der 6. Änderung NICHT anzuwenden)

— Straßenbegrenzungslinie

private Verkehrsfläche

Verkehrsbegleitgrün (auf öffentl. Grund)

Fläche für Zufahrts- u. Zugangsbereiche (über öffentl. Grund)
(Zufahrten und Zugänge in diesen Bereichen sind privat zu erstellen und dauerhaft zu unterhalten)

Künftige Straßenverbreiterung durch die Gemeinde bleiben davon unberührt!

Flächen für offene KFZ- Stellplätze

Sichtdreieck

abzubrechende Gebäude oder Anlagen

Neupflanzung eines Laub- d. Obstbaumes

B Hinweise

--- neue Grundstücksgrenze als Vorschlag

■ best. Gebäude

--- best. Grundstücksgrenzen

52140 Flurnummern

N 1 Parzellennummern

--- sonstg. Maßangaben als Orientierungswerte

GEMEINDE WEYARN LANDKREIS MIESBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 10

"Seidinger Straße"

6. Änderung mit Datum vom: 22.07.2019

Verfahren gemäß §13a BauGB

Gemeinde Weyarn
Gemarkung Wattersdorf
Landkreis Miesbach
Regierungsbezirk Oberbayern

Entwurfssfassung

Entwurfsverfasser:

Planung JURZ GbR
Kirchenstraße 54c 81675 München
Tel. 089 / 48 950 315 Fax 48 950 314

Beilagenblätter der 6. Änderung zur Genehmigungsfassung vom April 2000

6. Änderungsfassung vom	Sep. 2018	Juli 2019	
-------------------------	-----------	-----------	--